Richtlinie zur Förderung von Kinder-Stadtranderholungen in Sindelfingen

1. Förderabsicht

Gefördert werden nach dieser Richtlinie Kinder-Stadtranderholungen in Sindelfingen. Bei diesen Stadtranderholungen handelt es sich um qualifizierte pädagogische Maßnahmen für Kinder aus Sindelfingen im Alter von 5 bis 14 Jahren, die die Familien entlasten und Kindern ein attraktives Ferienangebot in Sindelfingen bieten.

2. Fördervoraussetzungen

- 2.1 Gefördert werden Träger von Kinder-Stadtranderholungen, die ihren Sitz in Sindelfingen haben und sich weitgehend an junge Sindelfinger Menschen wenden.
- 2.2 Die teilnehmerbezogene Förderung kann nur für Sindelfinger Kinder erfolgen.
- 2.3 Stadtranderholungen werden gefördert, wenn sie mindestens 10 Tage und höchstens 30 Tage dauern.
- 2.4 Die Förderung erfolgt jeweils im Rahmen der hierfür bereit gestellten Haushaltsmittel.

3. Förderbereiche und Zuwendungshöhe

- 3.1 Förderung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen: Für jeden/jede Teilnehmer/Teilnehmerin aus Sindelfingen wird pro Tag ein Zuschuss in Höhe von EUR 3,25 gewährt.
- 3.2 Förderung der Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Gefördert werden Vorbereitungstagungen und Ausbildungslehrgänge. Die Zuschusshöhe beträgt:
- bei Ausbildungslehrgängen, die mindestens 1,5 Tage dauern (inklusive Übernachtung), EUR 14,00 pro Tag und TeilnehmerIn.
- bei Tagesveranstaltungen von mindestens fünf Stunden Dauer EUR 0,50 pro Stunde und TeilnehmerIn.

Den Trägern von Maßnahmen, die keine Teilnehmerbeiträge für die Ausbildung erheben, ersetzt die Stadt Sindelfingen die ausgefallenen Einnahmen bis zu einer Höhe von EUR 10,00 pro Tag und TeilnehmerIn.

*

^{*} Bei Förderung der Vorbereitungstagungen und Ausbildungslehrgänge sind die Bedingungen und Voraussetzungen der Richtlinie 2 der Richtlinienförderung nach dem Jugendplan der Stadt Sindelfingen für die Kinder- und Jugendarbeit der Verbände entsprechend anzuwenden.

4. Verfahren

4.1 Zur Durchführung der Förderung durch den Stadtjugendring Sindelfingen e.V. im Auftrag der Stadt Sindelfingen wird ein Vertrag geschlossen.

4.2 Die Förderung nach dieser Richtlinie ist beim

Stadtjugendring Sindelfingen e.V. Hanns-Martin-Schleyer-Straße 15 71063 Sindelfingen

zu beantragen. Der Stadtjugendring entscheidet, ob die Anspruchsvoraussetzungen nach dieser Richtlinie gegeben sind.

- 4.3 Der Veranstalter rechnet die Maßnahme spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme ab.
- 4.4 Die Förderung erfolgt durch Abschluss eines privatrechtlichen Fördervertrages zwischen dem Stadtjugendring und dem Antragsteller. Der Vertrag enthält die Bedingungen und Auflagen, die für die Förderung maßgebend sind.
- 4.5 Der Empfänger einer Leistung hat sich vertraglich zu verpflichten, das Erlangte zurückzuerstatten, insbesondere wenn
 - 1. die Leistung nicht zweckentsprechend verwendet wird,
 - 2. die geförderte Leistung ohne Zustimmung des Stadtjugendrings in ihrer Aufgabenstellung geändert wird oder auf einen anderen Empfänger übergeht,
 - 3. die Auflagen und Bedingungen des Förderungsvertrages nicht eingehalten werden.

5. Gültigkeit

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.